

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1954 1

Berlin, den 24. Juli 1954 | Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 54	Anordnung über die Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften betreffend die Ortsgerichtspersonen .....	629
8.7. 54	Preisverordnung Nr. 369. — Verordnung über die Preise für die Erfassung, den Verkauf und die Sammlung von Mohnkapseln und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe — .....	630
1.7. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr .....	630

### Anordnung über die Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften betreffend die Ortsgerichtspersonen, Vom 15. Juli 1954

In verschiedenen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik sind noch sogenannte Ortsgerichtspersonen tätig (Ortsrichter, Lokalrichter, Amtsschöppen, Auktionatoren). Die Aufgaben, die diesen Personen von den früheren Ländern übertragen worden waren, gehören auf Grund der demokratischen Entwicklung unseres Staatsapparates heute zur Zuständigkeit der örtlichen Organe des Staates.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten und der Hauptabteilung örtliche Organe des Staates beim Ministerpräsidenten wird daher zur weiteren Durchführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) und des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die Weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 6X3) angeordnet:

#### § 1

(1) Die von den früheren Ländern erlassenen Bestimmungen über die Tätigkeit von Ortsgerichtspersonen (Ortsrichter, Lokalrichter, Amtsschöppen, Auktionatoren) werden aufgehoben.

(2) Dies gilt insbesondere hinsichtlich folgender Bestimmungen:

#### 1. Land Thüringen

- §§ 99 bis 108 der Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 21. August 1923 (Gesetzessammlung für Thüringen S. 599),
- Ausführungsverordnung über die Amtsschöppen vom 23. November 1923 (Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen I. Teil Reg.-Blatt S. 531),
- Dienstanweisung für die Amtsschöppen vom

3. November 1923

12. Februar 1932

in der Fassung vom 1. Januar 1949,

#### 2. Land Sachsen

- §§ 56 bis 62 der Verordnung zur Ausführung der Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens vom 10. Juni 1900 (GVBl. S. 299),
- Dienstanweisung für Ortsgerichtspersonen vom 25. April 1930.

#### § 2

(1) Die Durchführung der bisher zur Zuständigkeit der Ortsgerichtspersonen gehörenden Aufgaben ist Angelegenheit der zuständigen Organe des Staates. Die bisherigen Ortsgerichtspersonen können künftig derartige Aufgaben nur noch dann wahrnehmen, wenn das zuständige Staatsorgan sie im Einzelfall bestellt oder beauftragt.

(2) Die bisherigen Ortsgerichtspersonen dürfen ab 1. August 1954 keine neuen Aufträge mehr übernehmen. An diesem Tage laufende Geschäfte sind bis zum 30. September 1954 abzuschließen. Die Unterlagen über die bisherige Tätigkeit sowie etwa vorhandene Dienst- und Stempel sind unverzüglich nach Abschluß der laufenden Geschäfte, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1954, der zuständigen Abteilung des Rates des Kreises bzw. dem Staatlichen Notariat zu übergeben. Ist im Einzelfall zweifelhaft, welche Abteilung des Rates des Kreises zuständig ist, so entscheidet hierüber der Sekretär des Rates des Kreises.

#### § 3

Soweit bisherige Ortsgerichtspersonen vom Staatlichem Notariat oder vom Rat des Kreises zum Pfleger, Vormund oder Nachlaßverwalter bestellt worden sind, werden diese Bestellungen von den Vorschriften dieser Anordnung nicht berührt.

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,  
Berlin, den 15. Juli 1954

Ministerium der Justiz

Df. B e I I j a f f l i n  
Minister

*I. Dierckh*  
W.